

Dauer von fünf Jahren die Software anzupassen und die Gesamtanlage somit verwendungsfähig zu halten, als Werkvertrag einzustufen. Ein solcher Wartungsvertrag ist nicht als Dienstvertrag anzusehen. Beim Dienstvertrag steht eine vereinbarte Dienstleistung im Vordergrund, während beim Werkvertrag ein Arbeitsprodukt geschuldet wird (vgl. *allgemein hierzu Erman/Seiler, 8. Aufl., Rz. 4 vor § 631*). Die Verpflichtung, Software zu erstellen oder anzupassen, wird demgemäß allgemein als werkvertragliche Verpflichtung angesehen (vgl. *die Rechtsprechungsnachweise bei Palandt-Thomas, 50. Aufl., Einführung vor § 631, Rz. 12*). Nach § 638 BGB verjähren Mängelansprüche des Bestellers in sechs Monaten ab Abnahme. Der Abnahme steht die endgültige Abnahmeverweigerung gleich (*Nachweise bei MK-Soergel, 2. Aufl., § 638 Rz. 41*). Eine solche Verweigerung hat der Kläger mit seinem Kündigungsschreiben vom 24.02.1989 ausgesprochen. Mit diesem Kündigungsschreiben hat der Kläger eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß er jede weitere Leistung der Beklagten ablehne. Von diesem Zeitpunkt an mußte der Kläger sich in der Frist des § 638 BGB entscheiden, ob er Ansprüche gegen die Beklagten durchsetzen wollte.

Die Abnahmefiktion, die mit dem Schreiben vom 24.02.1989 eingetreten ist, ist vorliegend nicht nachträglich entfallen. Der Kläger hat zwar mit seinem nachfolgenden Schreiben vom 27.02.1989 seine Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, weitere Leistungen der Beklagten entgegenzunehmen. Ebenso wie eine Abnahme nicht mehr einseitig rückgängig gemacht werden kann, kann auch die der Abnahme gleichstehende endgültige Abnahmeverweigerung nicht mehr einseitig rückgängig gemacht werden. In beiden Fällen wird zu Gunsten des Werkunternehmers ein Vertrauenstatbestand geschaffen, der nur noch einverständlich geändert werden kann. Die Beklagte zu 1) ist auf das Angebot gemäß Schreiben vom 27.02.1989 nicht mehr eingegangen, möglicherweise auch deshalb, weil der Kläger ebenfalls am 27.02.1989 einen Mitarbeiter der Beklagten, der die Anlage überprüfen wollte, zurückgewiesen hatte.

Ein eventueller Schadensersatzanspruch ist demnach innerhalb von sechs Monaten ab Zugang des Schreibens vom 24.02.1989 verjährt.

(*ingesandt von Rechtsanwalt Ralph Jersch*)

Abnahmefiktion nicht nachträglich entfallen

Verbundene Lieferung von Hardware und Software – Vertrag über Computeranlage nebst Programmen und Einarbeitung

OLG Hamm, Urteil vom 30. November 1987 (2 U 118/86)

EDV-Vertragsrecht

Leitsätze der Redaktion

1. Die Lieferung eines Standardprogramms mit Einrichten („Zuschneiden“) richtet sich nach Werkvertragsrecht.
2. Die Prozeßförderungspflicht gebietet, daß auch die nicht beweisbelastete Partei den mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragten Sachverständigen etwa im Rahmen eines Ortstermins unterstützt. Geschieht dies nicht, kann ein aus diesem Grunde nur nach Aktenlage erstattetes Gutachten trotzdem verwertet werden.

(*Informatik und Recht 1988, S. 455 f.*)

Verbundene Lieferung von Hardware und Software – Beginn der Gewährleistungsfrist

OLG Hamm, Urteil vom 12. Oktober 1988 (31 U 220/87)

EDV-Vertragsrecht

Leitsätze der Redaktion

1. Wenn Hardware geliefert wird und zusammen mit der Hardware Standardsoftware zur Problemlösung nach Anpassung, so findet Werkvertragsrecht Anwendung.
2. Die (den Lauf der Gewährleistungsfrist auslösende) Annahme liegt u. a. dann vor, wenn der Erwerber auf der gelieferten Hardware selbst Anwenderprogramme entwickelt.
3. Wenn im Anschluß an eine Nachbesserung der zur Nachbesserung verpflichtete Lieferant erklärt, er betrachte das EDV-System nunmehr als vertragsgemäß, ist die gegebenenfalls durch die Nachbesserung bewirkte Unterbrechung der Gewährleistungsfrist beendet.

Verbundene Lieferung von Hardware und Software – Lieferantenverschiedenheit – Vertragseinheit

OLG Hamm, Urteil vom 12. April 1989 (31 U 177/88)

EDV-Vertragsrecht

Leitsatz

Auch bei Verschiedenheit von Hardwarelieferant und Lieferant der Anwendungssoftware kann in besonderen Fällen eine rechtliche Abhängigkeit der beiden Verträge gegeben sein. Dazu reicht



nicht aus, wenn der Hardwarelieferant (der auch Querschnittsprogramme für Finanzbuchhaltung und Lohn liefert) dem Anwender mehrere Softwarehäuser für die Lieferung der branchenspezifischen Anwendungssoftware nennt, mit denen der Anwender aber erst nach Vertragsschluß mit dem Hardwarelieferanten Verhandlungen aufnimmt. Das gilt auch, wenn der Lieferant den Anwender bei den folgenden Verhandlungen mit den Softwarehäusern betreut.

Verbundene Lieferung von Hardware und Software – Gesamtwandlungsrecht

EDV-Vertragsrecht

OLG Hamm, Urteil vom 12. November 1990 (31 U 53/90)

Leitsätze der Redaktion

1. Wird von einem Lieferanten eine größere Anzahl von Teilen einer EDV-Anlage zur geschlossenen Problemlösung bestellt, so besteht bei Fehlschlagen der Problemlösung ein Gesamtwandlungsrecht.
2. Vom Gesamtwandlungsrecht erfaßt wird auch eine nachträglich bestellte Software-Komponente (hier: Übersetzungsprogramm), sofern noch eine ausreichende zeitliche Nähe zur Erstbestellung besteht und diese Software-Komponente bei der Besprechung der Problemlösung mit erörtert wurde.
3. Auch in gegenüber einem Kaufmann verwendeten AGB's kann die Gewährleistung nicht vom Abschluß eines Wartungsvertrages (Dienstleistungsvertrages) abhängig gemacht werden.

Verbundene Lieferung von Hardware und Software Voraussetzungen der Ablieferung

EDV-Vertragsrecht

OLG Hamm, Urteil vom 8. Juli 1991 (31 U 291/90)

Leitsätze der Redaktion

1. Die Ablieferung einer EDV-Anlage setzt vollständige Lieferung von Hard- und Software, Vertrautmachen des Anwenders mit der Handhabung und einen Probelauf ohne wesentliche Störungen voraus.
2. Die Lieferung eines Handbuchs ist auch ohne diesbezügliche Formulierung im Vertrag Hauptleistungspflicht.
3. Bei Fehlen von zureichenden Bedienungsanleitungen und Vertrautmachen des Anwenders mit der Handhabung sind Untersuchungs- und Rügepflichten (noch) nicht gegeben.
4. Wird von einem Lieferanten eine größere Anzahl von Teilen einer EDV-Anlage zur geschlossenen Problemlösung bestellt, so besteht bei Fehlschlagen der Problemlösung ein Gesamtwandlungsrecht.

Miet- und Wartungsvertrag für EDV Anlage – Aufspaltung, unzulässige

EDV-Vertragsrecht

OLG Hamm, Urteil vom 25. Mai 1986 (4 U 190/84)

Leitsätze

1. Es stellt eine unzulässige Vertragsaufspaltung dar, wenn eine aus Miet- und Wartungsvertrag in Anspruch genommene Computerfirma streng zwischen einem Mietvertrag über Hardware, einem Lizenzvertrag über Systemsoftware und einem Werklieferungsvertrag über die Anwendersoftware unterscheidet, als handele es sich jeweils um völlig selbständige Verträge, deren Leistungsgegenstände sich nur mehr oder weniger zufällig zu einer einheitlichen EDV-Anlage zusammensetzen.
2. Ist die Computerfirma vertraglich verpflichtet, für die Betriebsbereitschaft der überlassenen EDV-Anlage zu sorgen, so muß sie auch für den Fall, daß die Störung im Bereich der Anwender-Software liegt, für die ein gesonderter Wartungsvertrag nicht besteht, wenigstens die Ursache der Störung feststellen und dem Anwender Wege zur Abhilfe aufzeigen.

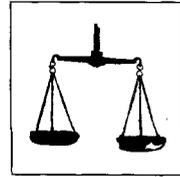
Computer-Wartungsvertrag – Vorbeugende Wartung nur auf Abruf

EDV-Vertragsrecht

OLG Hamm, Urteil vom 22. Februar 1989 (31 U 162/88)

Leitsatz der Redaktion

Die Klausel in einem Computer-Wartungsvertrag, wonach vorbeugende Wartung nicht unaufgefordert erfolgt, sondern einer Anforderung durch den Wartungsberechtigten bedarf, ist branchenüblich und deshalb nicht überraschend. Sie stellt (selbst bei jährlicher Vorauszahlung der Wartungspauschale) auch keine unangemessene Benachteiligung für den Wartungsberechtigten dar.



Verkauf einer EDV Anlage – Beratungspflicht bei Überdimensionierung

OLG Hamm, Urteil vom 23. November 1988 (31 U 63/88)

Leitsätze

1. Eine Fachfirma muß feststellen, welche Umorganisationen der Kunde beabsichtigt, sodann die Aufgabenstellung formulieren und einen Organisationsvorschlag zur Problemlösung erstellen. Die Kombination von Hard- und Software muß für die gestellte innerbetriebliche Organisationsaufgabe des Kunden geeignet sein.
2. Art und Umfang der Aufklärungspflicht richten sich in jedem Fall nach der Aufklärungsbedürftigkeit des Vertragsgegners. Ist der Vertragsgegner Vollkaufmann, so muß er sich selbst Gedanken über die Wirtschaftlichkeit der zu erwerbenden Anlage machen und aufgezeigte Alternativen selbstständig überdenken.
3. Soweit sich der Kunde nach ausreichender Beratung und Alternativangeboten für eine überdimensionierte Anlage entschieden hat, liegt das in seiner Risikosphäre.

Mietvertrag bei Überlassung von EDV-Anlage, Raum und Wartung

OLG Hamm, Urteil vom 30. Januar 1988 (30 U 201/86)

EDV-Vertragsrecht

Leitsätze der Redaktion

1. Wenn sich der Eigentümer einer EDV-Anlage verpflichtet, diese seine Anlage samt der zugehörigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und Wartung und Pflege des Gesamtsystems (Hard- und Software) zu übernehmen und persönliche Arbeiten zu erbringen, dann unterliegt ein solcher Vertrag dem Mietvertragsrecht.
2. Häufen sich berechnete Mängelrügen (hier: Mehrfacher head crash, häufige Programmabstürze) derart, daß keine begründete Aussicht auf ein fehlerfreies Funktionieren der EDV-Anlage besteht, so ist die fristlose Kündigung ohne vorherige fristgebundene Aufforderung zur Abhilfe möglich.

Kauf einer Computeranlage – Fehlerhafte, schwer verständliche Dokumentation

OLG Hamm, Urteil vom 11. Dezember 1989 (31 U 37/89)

EDV-Vertragsrecht

Leitsätze der Redaktion

1. Wenn beim Computerkauf eine fehlerhafte Dokumentation übergeben wird, dann ist dies ein erheblicher Mangel der Kaufsache (§ 459 Abs. 1 BGB).
2. Eine Dokumentation ist u.U. auch dann als fehlerhaft anzusehen, wenn die für Nicht-Experten nötige Verständlichkeit fehlt.
3. Wenn Anwendersoftware dem Benutzer im Falle von Fehlern keine erklärenden Texte anbietet, dann ist dies ein erheblicher Mangel der Kaufsache (§ 459 Abs. 1 BGB).

Verzicht des Zwischenhändlers auf Untersuchung der Ware

OLG Hamm, Urteil vom 22. Oktober 1990 – „Originalverpackung“ (31 U 120/90)

EDV-Vertragsrecht

Leitsätze der Redaktion

1. Legen die Kunden eines Versandhändlers Wert auf die Originalverpackung der Ware und hat er dies zusammen mit dem Hinweis darauf, daß er deswegen auf eine eigene Prüfung der gelieferten Ware verzichtet, seinem Lieferanten mitgeteilt, so gilt, falls der Lieferant nicht widerspricht, die Übereinkunft, daß es für die Mängelfreiheit der Ware auf die Untersuchung durch die Endkunden ankommt.
2. Werden anstelle bestellter fabrikneuer Waren gebrauchte Produkte geliefert, so scheidet die Berufung des Lieferanten auf das Fehlen einer unverzüglichen Mängelrüge als rechtsmißbräuchlich aus.

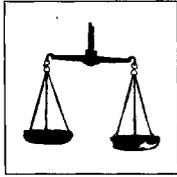
Endgültige Abnahmeverweigerung

OLG Hamm, Urteil vom 19. Dezember 1990 (31 U 129/90)

EDV-Vertragsrecht

Leitsätze

1. Mit der endgültigen Abnahmeverweigerung konzentrieren sich die Rechte des Bestellers einer Werkleistung auf die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, ohne daß es auf die Gründe der Weigerung ankommt; Ansprüche aus § 326 BGB entfallen.
2. Auch die endgültige Abnahmeverweigerung wegen Mängeln setzt die Verjährungsfrist des § 638 Abs. 1 BGB in Lauf.



Vertrag über die Lieferung eines Standard-DV-Systems

OLG Hamm, Urteil vom 22. August 1991 (31 U 260/90)

Leitsätze

1. Zur rechtlichen Einordnung eines Vertrages über die Lieferung eines Standard-DV-Systems an einen Anwender, dessen Mitarbeiter in der Bedienung des Systems geschult werden müssen. Werkvertragsrecht liegt näher, insbesondere wegen des Verjährungsbeginns (Abgrenzung zu BGH vom 4.11.1987, wo Kaufrecht bei Lieferung an einen Zwischenhändler angenommen wurde).
2. Werkvertragsrecht ist auf jeden Fall dann anzuwenden, wenn zusätzlich ein Individualprogramm zu erstellen ist, das der Gesamtleistung ihr Gepräge gibt, weil kein anderer Anwender diese Gesamtleistung benötigt. Auf den Wert des Individualprogramms kommt es nicht an (hier: etwa 8,3 % der Vergütung für die gesamte Software bzw. 1,2 % des Systempreises).
3. Ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang der Bestellung von Hardware, Standardsoftware und Individualsoftware deuten auf vertragliche Einheit der Leistungen hin. Wenn der Lieferant je einen Einzelauftrag für Hardware/Systemsoftware bzw. Anwendungssoftware vorbereitet, ist das von untergeordneter Bedeutung.
4. Es ist für einen Anwender ein unzumutbarer (= fehlerhafter) Gebrauch eines Anwendungsprogramms, wenn er bei dessen Einsatz zwischen der Betriebssystemebene und dem Anwendungsprogramm wechseln muß.
5. Eine AGB-Klausel, daß Dokumentation sowie Bedienungsanleitungen dem Anwender innerhalb angemessener Frist nach Abschluß der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, verstößt gegen § 9 ABGB.
6. Ist Schulung vereinbart, beginnt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nicht vor deren Durchführung.
7. Der DV-Laien-anwender braucht das völlige Fehlen einer Benutzerdokumentation erst nach einiger Zeit des praktischen Betriebes gemäß § 377 HGB zu rügen.
8. Eine Übergabe mit ausgewählten Tests stellt keine Abnahme dar. Wird danach eine „Programmabnahme“ für mehrere Programme erklärt, ist das keine Abnahme i.S.v. § 640 BGB.

AGB-Klausel und Mehrfachnutzung eines Programms

Software-Vertragsrecht

OLG Hamm, Urteil vom 17. Januar 1985 (4 U 30/84)

Leitsätze der Redaktion

1. Zum Zustandekommen eines Vertrages über den Schutz eines Standardprogramms zwischen dem Vorlieferanten und dem Kunden des Verkäufers.
2. Zur Frage, ob der Käufer eines Standardprogramms bei folgender AGB-Klausel dieses auf mehreren Anlagen für eigene Zwecke einsetzen darf: „Der Kunde darf die ihm zur Nutzung überlassene Software nur für seinen eigenen Betrieb nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software in irgendeiner Weise zu vervielfältigen, zu verkaufen oder sonst Dritten zugänglich zu machen oder weiterzugeben“. (Wohl kein ausreichend klares Verbot der Mehrfachnutzung.)
3. Zur Pflicht, die Voraussetzungen für den Urheberrechtsschutz für ein Programm zu substantiieren.

(Informatik und Recht 1986, S. 204–206.)

Lizenzvertrag für FIBU-Programm als Werklieferungsvertrag

Software-Vertragsrecht

OLG Hamm, Urteil vom 28. Mai 1986 (19 U 63/84)

Leitsatz der Redaktion

Wird ein FIBU-Programm in „Lizenz“ vergeben, so liegt ein Werklieferungsvertrag vor, bei dem der Preis für das Programm ohne Abnahme fällig wird.

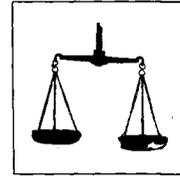
Zusicherung einer Eigenschaft – Programmsprache Deutsch

Software-Vertragsrecht

OLG Hamm, Urteil vom 8. März 1988 (21 U 41/87)

Leitsätze

1. Die Vereinbarung, daß ein Programm in deutscher Sprache zu liefern sei, beinhaltet die Zusicherung einer Eigenschaft.
2. Wird vereinbart, daß nur solche Aufträge für Dienstleistungen vergütet werden, für die ein Arbeitszettel oder ein Lieferschein vom Geschäftsführer des Auftraggebers unterzeichnet ist, so kann sich der Auftraggeber gegenüber einer Rechnung für eine Dienstleistung nicht auf das Fehlen dieser Voraussetzung berufen, wenn der Auftragnehmer auf seine Anforderung hin tätig geworden ist.



Programmierstellungsvertrag – Abnahme erst nach ausreichender Erprobung

OLG Hamm, Urteil vom 8. März 1989 (31 U 12/88)

Leitsätze

1. Bei einem Programmierstellungsvertrag über ca. 170.000,- DM ist davon auszugehen, daß die Abnahme erst nach ausreichender Erprobung und, wenn Schriftform vereinbart ist, auch schriftlich erklärt wird.
2. Die Bezahlung von sechs kleineren Rechnungen stellt keine Abnahme dar, wenn zugleich ein umfangreicher Schriftwechsel über Fehler geführt worden ist.
3. Wenn im Vertrag keine besonderen Anforderungen an die Dokumentation gestellt werden, braucht diese nicht besonders umfangreich zu sein.
4. Bejaht man die kaufmännische Rügepflicht bei Programm-Erstellungsverträgen, so ist hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Rüge mangelhafter Dokumentation zu berücksichtigen, daß deren Brauchbarkeit erst während der Erprobung festgestellt werden kann.

Abnahme von Software – AGB-Klausel mit Abnahmefiktion

OLG Hamm, Urteil vom 12. Dezember 1988 (31 U 104/87)

Software-Vertragsrecht

Leitsätze der Redaktion

1. Nichtigkeit einer AGB-Klausel folgenden Inhalts (unangemessene Benachteiligung): Pflicht zur Unterzeichnung einer Übergabeerklärung unverzüglich nach Übergabe der Software, bei Nichtunterzeichnung Fingierung der Abnahme im Falle des Software-Einsatzes und spätestens vier Wochen nach Übergabe.
2. Wenn im Falle der Lieferung von Software nach einer Einarbeitungszeit die Zahlung ohne Vorbehalt erfolgt, so stellt dies eine Abnahme dar.

Lieferzusage 'bis zum Jahresende'

OLG Hamm, Urteil vom 28. November 1990 (31 U 124/89)

Software-Vertragsrecht

Leitsätze der Redaktion

1. Wird Software-Lieferung „bis zum Jahresende“ zugesagt, so beginnt der Verzug, ohne daß es noch einer Mahnung bedürfte, mit dem Anfang des folgenden Jahres.
2. Für den Einsatz eines vorläufig zur Verfügung gestellten Programms, das die Zeit bis zur Lieferung des endgültigen Programms überbrücken soll, ist Nutzungsentschädigung zu zahlen (Berechnung nach der 3- bis 5jährigen Amortisationsdauer von Standardprogrammen).

Lieferung eines nicht lizenzierten Standardprogramms

OLG Hamm, Urteil vom 12. September 1990 (31 U 110/89)

Software-Vertragsrecht

Leitsätze der Redaktion

1. Der Vertrag über die Lieferung eines Standard-Textverarbeitungsprogramms ohne Anpassung an besondere Anforderungen beim Abnehmer unterliegt dem Kaufrecht.
2. Wird beim Vertrag über die Lieferung eines Standard-Textverarbeitungsprogramms statt einer berechtigten Kopie eine nicht-autorisierte Kopie geliefert, so liegt darin ein Rechtsmangel, der zu Schadensersatz verpflichtet (bei eigenständiger Austauschbarkeit des Standard-Programms nur für dieses Programm).

Update-Gewährleistung durch Software Händler

OLG Hamm, Urteil vom 12. Dezember 1990 (31 U 126/90)

Software-Vertragsrecht

Leitsätze der Redaktion

1. Erhält der Wiederverkäufer von Software von seinem Lieferanten die Zusicherung der Update-Berechtigung für diese Software, so liegt darin die Übernahme der Garantie, den Wiederverkäufer mit auf den Markt kommenden Updates zu beliefern.
2. Beschränkt der Software-Hersteller die Update-Auslieferung auf die direkte Belieferung von Endkunden, so ist der Wiederverkäufer zum Rücktritt vom Vertrag mit einem Lieferanten berechtigt, der eine Update-Garantie ausgesprochen hat.

Wegfall des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs

OLG Hamm, Urteil vom 22. Februar 1989 – „Zahnarztprogramm und Kassenzulassung“ (31 U 197/87)

EDV-Leasing



Leitsatz der Redaktion

Wird für Zahnarztprogramme eine Kassenzulassung eingeführt und kann diese Zulassung für ein zuvor verleastes Programm nicht erlangt werden, so handelt es sich um einen der Sphäre des Leasingnehmers zuzurechnenden Fall von Unmöglichkeit, nicht um einen vom Leasinggeber zu vertretenden Mangel.

invitatio ad offerendum – Erklärungsdivergenz

EDV-Leasing

OLG Hamm, Urteil vom 10. Januar 1990 (31 U 128/89)

Leitsatz der Redaktion

Nennt ein Leasingnehmer in seiner einen Computer-Leasingvertrag vorbereitenden invitatio ad offerendum eine bestimmte Anzahl von Bandeinheiten und wird später nach Vertragsabschluß eine dem entsprechende Anzahl von Bandeinheiten geliefert, so ist das eine andere Anzahl benennende Angebot des Leasinggebers so auszulegen, daß es die gelieferte Anzahl von Bandeinheiten beinhaltet (§§ 133, 157 BGB).

Nicht-Lieferung eines wesentlichen Teilprogramms – Kündigung des Hard- und Software-Vertrages aus wichtigem Grund

EDV-Leasing

OLG Hamm, Urteil vom 14. Februar 1990 (31 U 115/89)

Leitsatz der Redaktion

Wenn im Rahmen eines Leasingvertrages über Hard- und Software ein vereinbartes und im Verhältnis zum Software-Gesamtpaket wesentliches Teil-Programm nicht geliefert wird, kann der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Zahlung der Leasingraten über einen längeren Zeitraum hinweg beseitigt diese Kündigungsmöglichkeit jedenfalls dann nicht, wenn das schließlich ausbleibende Teilprogramm über denselben Zeitraum hinweg nach und nach erstellt werden sollte.

Beratungspflicht über Ablösemöglichkeiten von Altverträgen

EDV-Leasing

OLG Hamm, Urteil vom 15. Oktober 1990 (31 U 92/90)

Leitsatz der Redaktion

Gehört es zur Marktstrategie eines EDV-Lieferanten, für seine Produkte Leasing-Verträge zu vermitteln, so hat er im Verhältnis zu Kunden, die ihm gegenüber die Problematik der Ablösung älterer Leasing-Verträge angesprochen haben, die Verpflichtung zur diesbezüglichen Beratung.

Berufung auf EDV-Wissen des Versicherers

Versicherungsrecht

OLG Hamm, Urteil vom 15. Januar 1988 (20 U 76/87)

Leitsatz

Leistungsfreiheit wegen (unwiderlegt vorsätzlich) falscher Angaben über Vorschäden. Versicherungsnehmer kann sich nicht darauf berufen, der Versicherer hätte die Schäden auch über seine EDV-Anlage herausfinden können.

Berufung auf EDV-Wissen des Versicherers

Versicherungsrecht

OLG Hamm, Urteil vom 26. April 1989 (20 U 313/88)

Leitsätze

1. Eine Frage in der Schadensanzeige nach Vorschäden ist auch dann sachdienlich und wahrheitsgemäß zu beantworten, wenn ein Vorschaden in der EDV des Versicherers registriert ist.
2. Die EDV-Speicherung beseitigt jedenfalls dann nicht die Relevanz einer vorsätzlichen Nichtangabe des Vorschadens, wenn dem Versicherer Einzelheiten des Vorschadens unbekannt sind.

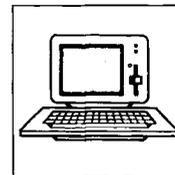
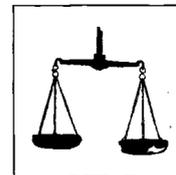
Verfahren – Ablehnung der Sprachcomputer-Nutzung in der U-Haft

Haftrecht

OLG Hamm, Beschluß vom 4. Juli 1989 (1 VAs 35/89)

Leitsatz der Redaktion

Wird einem Untersuchungshäftling der Antrag auf Benutzung eines Sprachcomputers abschlägig beschieden, so obliegt die Überprüfung dieser Entscheidung dem Haftrichter, ein Verfahren nach §§ 23 ff. GVG ist nicht eröffnet.



Kein Recht des Häftlings auf einen Taschencomputer

OLG Hamm, Beschluß vom 5. November 1989 (1 Vollz (Ws) 156/89)

Leitsatz

In einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges gefährdet die Überlassung eines Taschencomputers Sicherheit und Ordnung.

Inseratswerbung für Microcomputer und Zubehör

OLG Hamm, Urteil vom 30. Januar 1990 (4 U 209/89)

Leitsätze

1. Unter demselben Warenzeichen angebotene Micro-Computer sind nicht ohne weiteres eine „Warengruppe“.
2. Die Inseratswerbung für 53 Waren (hier: Microcomputer und Zubehör) ist keine besondere Hervorhebung einzelner Waren aus dem gesamten Angebot im Sinne des § 6 e Abs. 1 UWG.
3. Die unauffällige Preisgegenüberstellung hinsichtlich 22 dargestellter Computer innerhalb einer Inseratswerbung für insgesamt 53 Waren bewirkt keine besondere Hervorhebung jener Waren innerhalb des Inseratsangebots.

Wettbewerbsrecht

Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung bei zu langem Zuwarten

OLG Hamm, Urteil vom 30. Juni 1992 (4 U 72/92)

Wettbewerbsrecht

Leitsatz

Der Berechtigte an einem Computerprogramm widerlegt die Dringlichkeitsvermutung des § 25 UWG, wenn er trotz seiner Überzeugung, daß sein Programm kopiert und unter anderer Bezeichnung auf der CeBIT '91 angeboten wird, aus dem Grunde nicht gegen den Verletzer vorgeht, weil ihm die Kosten eines für die Glaubhaftmachung nötigen Testkaufs von ca. 30.000,- DM (Kaufpreis eines Exemplares) zu hoch sind.

Pflicht zur Prüfung EDV-erstellter Mahnschreiben

OLG Hamm, Urteil vom 15. April 1986 ((2) 6 EVY 3/86)

Standesrecht des Anwalts

Leitsatz der Redaktion

Das Standesrecht verpflichtet den Anwalt auch beim Einsatz eines EDV-Programms dazu, Mahnschreiben zu prüfen und selbst zu unterzeichnen. Auf die Korrektheit der Berechnungsergebnisse des EDV-Programms allein darf er sich nicht verlassen.

Erschöpfung des Verbreitungsrechts durch Verkauf

OLG Hamm, Urteil vom 8. November 1984 (4 U 425/83)

Urheberrecht

Leitsatz

Nach dem Verkauf von Tele-Spielcassetten durch den Urheber oder mit seiner Zustimmung erlischt sein Allein-Verbreitungsrecht.

Überlassung eines Ersatzcomputers im Mängelprozeß – Streitwertberechnung bei Herausgabeverlangen

OLG Hamm, Urteil vom 21. Dezember 1989 (31 U 199/89)

EDV-Prozeßrecht

Leitsatz der Redaktion

Der Streitwert in einem Verfahren auf Herausgabe eines Computers (er war während des Wandlungs-Prozesses zwischen den Parteien vom Verkäufer dem Käufer als Ersatzgerät überlassen worden) berechnet sich nach dem für den zeitweiligen Besitz anzusetzenden Wert.

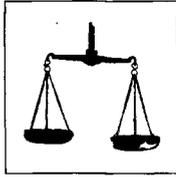
Head-Crash – Prima-Facie-Beweis für einen Mangel

OLG Hamm, Urteil vom 3. Dezember 1990 (31 U 256/89)

Hardware-Vertragsrecht

Leitsatz der Redaktion

Wenn eine gebrauchte Computeranlage erworben wird und bereits bei der ersten Inbetriebnahme ein Head-Crash auftritt, begründet dies keinen Prima-Facie-Beweis dafür, daß im Zeitpunkt des Gefahrübergangs schon ein Mangel vorhanden war.



Leerspielen von Geldspielautomaten

OLG Hamm, Urteil vom 21. Dezember 1990 (2 Ss 765/89)

Leitsatz der Redaktion

Das planmäßige Leerspielen von software-gesteuerten Spielautomaten ist nicht als Computerbetrug anzusehen (§ 263 a Abs. 1 StGB); diese Handlung fällt unter den Tatbestand Verrats von Betriebsgeheimnissen (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG).

EDV-Strafrecht

Computer-Arbeitsplatz

OLG Hamm, Urteil vom 2. Juli 1991 (4 U 4/91)

Leistungsschutzrecht

Leitsätze

1. Entwirft ein Designer einen Computer-Arbeitsplatz für eine ärztliche Praxis, der in einen von einem Dritten gelieferten Arbeitstisch integriert wird, so kann es sich bei der Werbung des Dritten unter Abbildung des gesamten Arbeitstisches (also auch des Computer-Arbeitsplatzes um Vorlagenfreibeuterei handeln, auch wenn Designer und Dritter jeweils nur zu dem Arzt vertragliche Beziehungen hatten.

2. Zur Anwendung des Urheberrechtsgesetzes und des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes für den Computer-Arbeitsplatz.

Verwechslungsgefahr von „Lexus“ und Alexis“

OLG Hamm, Urteil vom 14. April 1992 (4 U 29/92)

Warenzeichenrecht

Leitsatz

Zur Verwechslungsgefahr der Bezeichnung „LEXUS“ für Anwalts-Software mit dem Warenzeichen „Alexis“, unter dem ein Auskunft- und Informationssystem für Rechtsanwälte und Notare angeboten wird.

Leitsatz der Redaktion

Zwischen der Bezeichnung „LEXUS“ für Anwalts-Software und dem Warenzeichen „Alexis“, unter dem ein Auskunft- und Informationssystem für Rechtsanwälte und Notare angeboten wird, ist Verwechslungsgefahr anzunehmen.

Unterbrechung der Stromversorgung für wichtiges EDV-System

OLG Hamm, Urteil vom 17. Februar 1992 (17 U 73/91)

EDV-Haftungsrecht

Leitsätze der Redaktion

1. Stellt ein Elektriker im Rahmen ordnungsgemäßer Arbeiten den Strom ab und verursacht dies in einer EDV-Anlage einen Datenverlust, so haftet er nicht aus pVW des Werkvertrags, wenn er nicht vorbeugend dahingehend informiert wurde, daß eine derartige Anlage angeschlossen ist.

2. Überschreibt ein EDV-Anwender bei der Datensicherung ordnungsgemäß gesicherte Altdaten mit gestörten Neudaten, so ist ihm im Verhältnis zu demjenigen, der für die Störung der Neudaten verantwortlich ist, ein gewichtiges Maß des Mitverschuldens zur Last zu legen.

Angebot von EDV-Beratung ohne Ermächtigung

OLG Hamm, Urteil vom 30. November 1992 (8 U 85/92)

Stellvertretungsrecht

Leitsatz der Redaktion

Ein Handwerksbetriebe beratender Fachverband wird durch die auf Anpassung eines bestimmten Computer-Programms und EDV-Beratung namens des Verbandes an Verbandsmitglieder gerichtete Zusage eines Mitarbeiters nicht verpflichtet, wenn dieser Mitarbeiter diesbezüglich keine Vollmacht hat und weder die Voraussetzungen einer Duldungs- noch die einer Anscheinsvollmacht vorliegen.

Bezugnahme auf Computerausdruck in den Entscheidungsgründen

OLG Hamm, Urteil vom 21. Dezember 1992 (11 WF 443/92)

Prozeßrecht

Leitsätze

1. Beschlüsse sind auch dann zu begründen, wenn ein Rechtsmittel nur im Ausnahmefall statthaft ist.

2. Die Bezugnahme in den Entscheidungsgründen einer einstweiligen Anordnung auf einen dem Beschluß beigefügten, nicht unterschriebenen Computerausdruck zur Berechnung des titulierten Unterhalts stellt eine greifbare grobe Gesetzeswidrigkeit dar, die mit der sofortigen Beschwerde nach § 620 c S. 1 ZPO angegriffen werden kann.